



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. April 2012
(OR. en)**

9142/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0083 (NLE)**

TDC 9

VORSCHLAG

der Europäischen Kommission
vom 13. April 2012

Nr. Komm.dok.: COM(2012) 165 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren sowie Fischereierzeugnisse

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2012) 165 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 13.4.2012
COM(2012) 165 final

2012/0083 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 zur Aussetzung der autonomen
Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und
gewerbliche Waren sowie Fischereierzeugnisse**

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Die Kommission hat mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ alle von den Mitgliedstaaten vorgelegten Anträge auf zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs geprüft. Dieser Vorschlag betrifft eine Reihe landwirtschaftlicher und gewerblicher Erzeugnisse. Die Anträge auf Zollausssetzung wurden anhand der Kriterien geprüft, die in der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollausssetzungen und Zollkontingenten aufgeführt sind (ABl. C 128 vom 25.4.1998). Nach dieser Prüfung hält die Kommission die Aussetzung der Zollsätze bei den Erzeugnissen in Anhang I dieses Verordnungsvorschlags für gerechtfertigt. Anhang I enthält auch die Erzeugnisse, bei deren Bezeichnung der Wortlaut geändert wurde, bzw. die Erzeugnisse, bei denen ein neuer KN- oder TARIC-Code erforderlich wurde, mit ihrer neuen Bezeichnung und/oder ihrem neuem KN- oder TARIC-Code.

Erzeugnisse, bei denen eine Zollausssetzung nicht mehr im wirtschaftlichen Interesse der Europäischen Union liegt, müssen gestrichen werden. Somit enthält Anhang II die Erzeugnisse, die aus dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 gestrichen werden, und die Erzeugnisse, bei deren Bezeichnung der Wortlaut geändert werden musste, bzw. die Erzeugnisse, bei denen ein neuer KN- oder TARIC-Code erforderlich wurde und deren neue Bezeichnung und/oder neuen Codes in Anhang I aufgeführt sind.

Der Vorschlag steht in Einklang mit der Politik in den Bereichen Handel, Unternehmen, Entwicklung und Außenbeziehungen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehen insbesondere nicht zu Lasten von Ländern, mit denen die EU präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat (wie APS, AKP-Regelung, Beitrittsländer und potenzielle Beitrittsländer).

2. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNGEN INTERESSIERTER KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“, in der die betreffenden Wirtschaftszweige aller Mitgliedstaaten vertreten sind, wurde konsultiert. Alle genannten Aussetzungen entsprechen den bei den Erörterungen innerhalb der Gruppe erzielten Einigungen oder Kompromissen.

Es gab keine Hinweise auf gravierende Risiken mit irreversiblen Folgen.

Dieser Vorschlag wird nach einem dienststellenübergreifenden Konsultationsverfahren vorgelegt und nach seiner Billigung durch den Rat veröffentlicht.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Rechtsgrundlage für diesen Verordnungsvorschlag ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Nach Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union legt der Rat autonome Zollausssetzungen und Zollkontingente mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission fest. Daher stellt eine Verordnung das geeignete Rechtsinstrument dar.

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da dieses Maßnahmenpaket im Einklang mit dem Grundsatz zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten und der Mitteilung der Kommission über autonome Zollaussetzungen und Zollkontingente (ABl. C 128 vom 25.4.1998, S. 2) steht.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Nicht vereinnahmte Zölle in Höhe von jährlich insgesamt 44,5 Mio. EUR/Jahr. Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushalts pro Jahr: -33,3 Mio. EUR (75 % x 44,5 Mio. EUR/Jahr).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren sowie Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es liegt im Interesse der Europäischen Union, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte neue Erzeugnisse, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 des Rates¹ aufgeführt sind, vollständig auszusetzen.
- (2) Die TARIC-Codes 2914 39 00 20, 2918 30 00 50, 3815 12 00 20, 3815 12 00 30 und 8302 42 00 80 für fünf Erzeugnisse, die derzeit im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 aufgeführt sind, sollten gestrichen werden, weil es nicht mehr im Interesse der Europäischen Union liegt, für diese Erzeugnisse die Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs beizubehalten.
- (3) Bei elf der aufgeführten Aussetzungen muss die Warenbezeichnung im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 geändert werden, um technischen Entwicklungen der Waren oder der Marktentwicklung Rechnung zu tragen. Diese Aussetzungen sollten aus der Liste in diesem Anhang gestrichen und unter der neuen Warenbezeichnung als neue Aussetzungen wieder aufgenommen werden. Zudem sollte bei drei Waren der TARIC-Code geändert werden.
- (4) Die Aussetzungen gemäß Erwägungsgrund 3, für die solche technischen Veränderungen erforderlich sind, sollten aus der Liste der Aussetzungen im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 gestrichen und unter der neuen Warenbezeichnung oder dem neuen TARIC-Code wieder aufgenommen werden.
- (5) Angesichts ihres vorübergehenden Charakters sollten die in Anhang I aufgeführten Aussetzungen systematisch, spätestens jedoch fünf Jahre nach Erstanwendung oder Verlängerung, überprüft werden. Zudem sollte die Beendigung bestimmter

¹ ABl. L 349 vom 31.12.2011, S. 1.

Aussetzungen infolge eines Vorschlags der Kommission auf der Grundlage einer auf Initiative der Kommission oder Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durchgeführten Überprüfung jederzeit möglich sein, sofern eine Beibehaltung der Aussetzungen nicht länger im Interesse der Europäischen Union liegt oder eine Beendigung durch technische Entwicklungen, geänderte Umstände oder Marktentwicklungen gerechtfertigt ist.

- (6) Da die in dieser Verordnung vorgesehene Gültigkeitsdauer für die Zollaussetzungen am 1. Juli 2012 beginnt, sollte diese Verordnung ab diesem Datum gelten und unverzüglich in Kraft treten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 wird wie folgt geändert:

1. Die Zeilen für die in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten Erzeugnisse werden eingefügt;
2. die Zeilen für die Erzeugnisse, deren KN- und TARIC-Code in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG I

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 2009 41 92	20	Ananassaft:	8 %	31.12.2015
ex 2009 41 99	70	— nicht aus Konzentrat, — der Gattung <i>Ananas</i> , — mit einem Brixwert von 11 oder mehr, jedoch nicht mehr als 16, zur Verwendung bei der Herstellung von Erzeugnissen der Getränkeindustrie (1)		
ex 2009 89 79	20	Gefrorenes Boysenbeersaft-Konzentrat mit einem Brixwert von 61 oder mehr, jedoch nicht mehr als 67, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 50 Litern oder mehr	0 %	31.12.2016
ex 2811 19 80	20	Hydrogeniodid (CAS RN 10034-85-2)	0 %	31.12.2016
2819 10 00		Chromtrioxid (CAS RN 1333-82-0)	0 %	31.12.2016
ex 2819 90 90	10	Dichromtrioxid zur Verwendung in der Metallurgie (CAS RN 1308-38-9) (1)	0 %	31.12.2016
ex 2826 90 80	10	Lithiumhexafluorphosphat (CAS RN 21324-40-3)	0 %	31.12.2016
ex 2850 00 20	40	Germaniumtetrahydrid (CAS RN 7782-65-2)	0 %	31.12.2016
ex 2903 39 90	15	Perfluor(4-methyl-2-penten), (CAS RN 84650-68-0)	0 %	31.12.2016
ex 2903 89 90	40	Hexabromcyclododecan	0 %	31.12.2016
ex 2907 29 00	40	2,3,5-Trimethylhydrochinon (CAS RN 700-13-0)	0 %	31.12.2016
ex 2907 29 00	45	2-Methylhydrochinon (CAS RN 95-71-6)	0 %	31.12.2016
ex 2909 20 00	10	8-Methoxycedran (CAS RN 19870-74-7)	0 %	31.12.2016
ex 2909 30 38	20	1,1'-Propan-2,2-diylbis[3,5-dibrom-4-(2,3-dibrompropoxy)benzen], (CAS RN 21850-44-2)	0 %	31.12.2016
ex 2910 90 00	80	Allylglycidylether (CAS RN 106-92-3)	0 %	31.12.2016

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 2914 19 90	40	Pentan-2-on (CAS RN 107-87-9)	0 %	31.12.2012
ex 2914 29 00	50	<i>trans</i> - β -Damascon (CAS RN 23726-91-2)	0 %	31.12.2016
ex 2914 50 00	40	4-(4-Hydroxyphenyl)butan-2-on (CAS RN 5471-51-2)	0 %	31.12.2016
ex 2914 69 90	40	<i>p</i> -Benzochinon (CAS RN 106-51-4)	0 %	31.12.2016
ex 2914 70 00	50	3'-Chlorpropiophenon (CAS RN 34841-35-5)	0 %	31.12.2013
ex 2916 12 00	50	2-Hydroxy-ethyl-acrylat mit einer Reinheit von 97 GHT oder mehr (CAS RN 818-61-1)	0 %	31.12.2016
ex 2916 31 00	10	Benzylbenzoat (CAS RN 120-51-4)	0 %	31.12.2016
ex 2918 99 90	80	Natrium-5-[2-chlor-4-(trifluormethyl)phenoxy]-2-nitrobenzoat, (CAS RN 62476-59-9)	0 %	31.12.2016
ex 2919 90 00	50	Triethylphosphat (CAS RN 78-40-0)	0 %	31.12.2016
ex 2922 49 85	10	Ornithinaspartat (INN), (CAS RN 3230-94-2)	0 %	31.12.2013
ex 2924 29 98	63	<i>N</i> -Ethyl-2-(isopropyl)-5-methylcyclohexancarboxamid (CAS RN 39711-79-0)	0 %	31.12.2016
ex 2928 00 90	30	<i>N</i> -Isopropylhydroxylamin (CAS RN 5080-22-8)	0 %	31.12.2016
ex 2930 90 99	13	Mercaptaminhydrochlorid (CAS RN 156-57-0)	0 %	31.12.2016
ex 2930 90 99	18	1-Methyl-5-[3-methyl-4-[4-[(trifluormethyl)thio]phenoxy]phenyl]biuret, (CAS RN 106310-17-2)	0 %	31.12.2016
ex 2931 90 90	18	Trioctylphosphinoxid (CAS RN 78-50-2)	0 %	31.12.2016
ex 2932 99 00	20	Ethyl-2-methyl-1,3-dioxolan-2-acetat (CAS RN 6413-10-1)	0 %	31.12.2016
ex 2933 29 90	70	Cyazofamid (ISO), (CAS RN 120116-88-3)	0 %	31.12.2016
ex 2933 39 99	70	2,3-Dichlor-5-trifluormethylpyridin, (CAS RN 69045-84-7)	0 %	31.12.2016

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 2933 39 99	72	5,6-Dimethoxy-2-[(4-piperidinyl)methyl]indan-1-on, (CAS RN 120014-30-4)	0 %	31.12.2016
ex 2933 59 95	72	Triacetylganciclovir (CAS RN 86357-14-4)	0 %	31.12.2016
ex 2933 69 80	72	Diethylhexylbutamidotriazon (INCI), (CAS RN 154702-15-5)	0 %	31.12.2016
ex 2933 99 80	67	Candesartan-Ethylester (INNM), (CAS RN 139481-58-6)	0 %	31.12.2016
ex 2934 99 90	43	Clopidogrelsäurehydrochlorid (CAS RN 144750-42-5)	0 %	31.12.2016
ex 2934 99 90	48	Propan-2-ol -- 2-methyl-4-(4-methylpiperazin-1-yl)-10H-thieno[2,3-b][1,5]benzodiazepin (1:2) dihydrat, (CAS RN 864743-41-9)	0 %	31.12.2016
ex 2935 00 90	48	(3R,5S,6E)-7-[4-(4-Fluorphenyl)-2-[methyl(methylsulfonyl)amino]-6-(propan-2-yl)pyrimidin-5-yl]-3,5-dihydroxy-6-heptensäure -- 1-[(R)-(4-chlorphenyl)(phenyl)methyl]piperazin (1:1), (CAS RN 1235588-99-4)	0 %	31.12.2016
ex 3204 12 00	10	Farbstoff C.I. Acid Blue 9	0 %	31.12.2016
ex 3204 17 00	15	Farbstoff C.I. Pigment Green 7	0 %	31.12.2016
ex 3204 17 00	20	Farbstoff C.I. Pigment Blue 15:3	0 %	31.12.2016
ex 3204 17 00	25	Farbstoff C.I. Pigment Yellow 14	0 %	31.12.2016
ex 3204 17 00	35	Farbstoff C.I. Pigment Red 202	0 %	31.12.2016
ex 3204 17 00	45	Farbstoff C.I. Pigment Violet 27	0 %	31.12.2016
ex 3204 20 00	20	Farbstoff C.I. Fluorescent Brightener 71	0 %	31.12.2016
ex 3204 20 00	30	Farbstoff C.I. Fluorescent Brightener 351	0 %	31.12.2016
ex 3205 00 00	20	Farbstoff C.I. Carbon Black 7 Lake	0 %	31.12.2016
ex 3206 19 00	10	Zubereitung bestehend aus: — 72 GHT (± 2 GHT) Mica und — 28 GHT (± 2 GHT) Titandioxid	0 %	31.12.2016

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 3801 90 00	10	Expandierbarer Grafit (CAS RN 90387-90-9 und CAS RN 12777-87-6)	0 %	31.12.2016
ex 3812 30 80	55	UV-Stabilisator mit folgenden Inhaltsstoffen: — 2-(4,6-Bis(2,4-dimethylphenyl)-1,3,5-triazin-2-yl)-5-(octyloxy)-phenol (CAS RN 2725-22-6) und — N,N'-Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidiny)-1,6-hexandiamin, Polymer mit 2,4-Dichlor-6-(4-morpholinyl)-1,3,5-triazin (CAS RN 193098-40-7) oder — N,N'-Bis(2,2,6,6-tetramethyl-4-piperidiny)-1,6-hexandiamin, Polymer mit 2,4-Dichlor-6-(4-morpholinyl)-1,3,5-triazin (CAS RN 82451-48-7)	0 %	31.12.2016
ex 3812 30 80	60	Lichtstabilisator, bestehend aus verzweigten und linearen Alkylestern der 3-(2H-Benzotriazolyl)-5-(1,1-dimethylethyl)-4-hydroxy-benzolpropansäure (CAS RN 127519-17-9)	0 %	31.12.2016
ex 3812 30 80	65	Stabilisator für Kunststoffe mit folgenden Inhaltsstoffen: — 2-Ethylhexyl-10-ethyl-4,4-dimethyl-7-oxo-8-oxa-3,5-dithia-4-stannatetradecanoat (CAS RN 57583-35-4), — 2-Ethylhexyl-10-ethyl-4-[[2-[(2-ethylhexyl)oxy]-2-oxoethyl]thio]-4-methyl-7-oxo-8-oxa-3,5-dithia-4-stannatetradecanoat (CAS RN 57583-34-3) und — 2-Ethylhexylmercaptoacetat (CAS RN 7659-86-1)	0 %	31.12.2016
ex 3812 30 80	70	Lichtstabilisator mit folgenden Inhaltsstoffen: — verzweigte und lineare Alkylester der 3-2H-Benzotriazolyl)-5-(1,1-dimethylethyl)-4-hydroxy-benzolpropansäure (CAS RN 127519-17-9) und — 1-Methoxy-2-propylacetat (CAS RN 108-65-6)	0 %	31.12.2016
ex 3815 19 90	10	Katalysatoren, bestehend aus Chromtrioxid, Dichromtrioxid oder metallorganischen Chromverbindungen, fixiert auf einem Siliciumdioxidträger, mit einem anhand der Stickstoffabsorptionsmethode bestimmten Porenvolumen von 2 cm ³ /g oder mehr	0 %	31.12.2016
ex 3815 19 90	87	Kathode, in Rollen, für Zink-Luft-Knopfzellen (Hörgerätebatterien)(1)	0 %	31.12.2016
ex 8506 90 00	10			
ex 3817 00 80	30	Mischung aus Alkyl-naphthalinen, modifiziert mit aliphatischen Ketten mit	0 %	31.12.2016

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		einer Kettenlänge von 12 bis 56 Kohlenstoffatomen		
ex 3824 90 97	26	Wässrige Dispersion mit einem Gehalt an — Siliciumcarbid (CAS RN 409-21-2) von 76 GHT (\pm 0,5 GHT) — Aluminiumoxid (CAS RN 1344-28-1) von 4,6 GHT (\pm 0,05 GHT) und — Yttriumoxid (CAS RN 1314-36-9) von 2,4 GHT (\pm 0,05 GHT)	0 %	31.12.2016
ex 3824 90 97	31	Mischung mit einem Gehalt an — Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat (CAS RN 41556-26-7) von 70 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 80 GHT — Methyl 1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl sebacat (CAS RN 82919-37-7) von 20 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 30 GHT	0 %	31.12.2016
ex 3824 90 97	32	Mischung von — basischem Zirkoniumcarbonat (CAS RN 57219-64-4) und — Ceriumcarbonat (CAS RN 537-01-9)	0 %	31.12.2016
ex 3824 90 97	33	Zubereitung, bestehend aus — Trioctylphosphinoxid (CAS RN 78-50-2), — Dioctylhexylphosphinoxid (CAS RN 31160-66-4), — Octyldihexylphosphinoxid (CAS RN 31160-64-2) und — Trihexylphosphinoxid (CAS RN 597-50-2)	0 %	31.12.2016
ex 3903 90 90	60	Styrol-Maleinsäureanhydrid-Copolymer, entweder teilweise verestert oder vollständig chemisch modifiziert, mit einem durchschnittlichen Molekulargewicht (M_n) von höchstens 4500, in Flocken- oder Pulverform	0 %	31.12.2016
ex 3911 90 99	60			
ex 3904 30 00	30	Copolymer aus Vinylchlorid, Vinylacetat und Vinylalkohol, mit einem Gehalt an: — Vinylchlorid von 87 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 92 GHT, — Vinylacetat von 2 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 9 GHT und — Vinylalkohol von 1 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 8 GHT, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 a) oder b) zu Kapitel 39, zum Herstellen von Waren der Position 3215 oder 8523 oder zur Verwendung beim Herstellen von Beschichtungen für Behälter und Verschlussvorrichtungen der für Nahrungsmittel und Getränke verwendeten Art(1)	0 %	31.12.2013
ex 3904 40 00	91			

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 3907 20 11	50	[3-[3-(2H-Benzotriazol-2-yl)-5-(1,1-dimethylethyl)-4-hydroxyphenyl]-1-oxopropyl]-hydroxypoly(oxo-1,2-ethandiy) (CAS RN 104810-48-2)	0 %	31.12.2016
ex 3907 20 11	60	Zubereitung bestehend aus: — α -[3-[3-(2H-Benzotriazol-2-yl)-5-(1,1-dimethylethyl)-4-hydroxyphenyl]-1-oxopropyl]- ω -hydroxypoly(oxo-1,2-ethandiy) (CAS RN 104810-48-2) und — α -[3-[3-(2H-Benzotriazol-2-yl)-5-(1,1-dimethylethyl)-4-hydroxyphenyl]-1-oxopropyl]- ω -[3-[3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-(1,1-dimethylethyl)-4-hydroxyphenyl]-1-oxopropoxy]poly(oxy-1,2-ethandiy) (CAS RN 104810-47-1)	0 %	31.12.2016
ex 3912 20 11	10	Cellulosenitrat	0 %	31.12.2016
ex 3919 10 80	80	Acrylband auf Rollen:	0 %	31.12.2016
ex 3919 90 00	83	— beidseitig selbstklebend, — mit einer Gesamtdicke von 0,04 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,25 mm, — mit einer Gesamtbreite von 5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1205 mm, zur Verwendung bei der Herstellung von Waren der Positionen 8521 und 8528 (1)		
ex 3919 90 00	51	Biaxial orientierte Folie aus Poly(methylmethacrylat), mit einer Dicke von 50 μ m oder mehr, jedoch nicht mehr als 90 μ m, einseitig mit einer Klebeschicht und einer abziehbaren Schutzfolie versehen	0 %	31.12.2013
ex 3919 90 00	85	Mehrlagige Folie aus Polymethylmethacrylat sowie Silber- und Kupfermetallschichten — mit einem Mindestreflexionsgrad von 93,5 % (gemäß ASTM G173-03), — auf der einen Seite mit einer abziehbaren Polyethylenschicht versehen, — auf der anderen Seite mit druckempfindlichem Acrylklebstoff und einer silikonisierten Polyesterfolie beschichtet	0 %	31.12.2016
ex 3919 90 00	87	Transparente Folie, selbstklebend, mit einer Transmission von mehr als 90 % und einem Trübungswert von weniger als 3 % (gemäß ASTM D1003), bestehend aus mehreren Schichten, einschließlich — einer Acrylatklebstoffschicht mit einer Dicke von 20 μ m oder mehr, jedoch nicht mehr als 70 μ m, — einer Schicht auf Polyurethanbasis mit einer Dicke von 100 μ m oder mehr, jedoch nicht mehr als 300 μ m	0 %	31.12.2016

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 3920 10 28	91	<p>Poly(ethylen)folie, bedruckt mit einem grafischen Muster aus vier Basisfarben (Tinte) und zusätzlichen Spezialfarben, um einen mehrfarbigen Tintendruck auf der einen Seite der Folie und einen einfarbigen Druck auf der anderen Seite zu erreichen, wobei das grafische Muster außerdem folgende Merkmale aufweist:</p> <ul style="list-style-type: none"> — es wiederholt sich in gleichmäßigen Abständen über die Länge der Folie, — bei der Betrachtung von der Vorder- oder der Rückseite der Folie ist es deckungsgleich ausgerichtet 	0 %	31.12.2013
ex 3920 20 21	40	<p>Biaxial orientierte Polypropylenfolienblätter</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit einer Dicke von höchstens 0,1 mm, — beidseitig mit Spezialbeschichtungen für Banknoten-Sicherheitsdruck versehen 	0 %	31.12.2016
ex 3920 20 29	50	<p>Polypropylenplatte in Rollenform:</p>	0 %	31.12.2016
ex 8507 90 30	95	<ul style="list-style-type: none"> — mit einer Dicke von nicht mehr als 30 µm, — mit einer Breite von nicht mehr als 210 mm, — in Übereinstimmung mit ASTM D882, <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Separatoren für Lithium-Ionen-Akkumulatoren für Elektrofahrzeuge</p> <p>(1)</p>		
ex 3920 51 00	30	<p>Biaxial orientierte Folie aus Poly(methylmethacrylat), mit einer Dicke von 50 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 90 µm</p>	0 %	31.12.2013
ex 3920 91 00	93	<p>Folie aus Poly(ethylenterephthalat), auch ein- oder beidseitig metallbedampft, oder Verbundfolie aus Poly(ethylenterephthalat)-Folien, nur an den Außenseiten metallbedampft, mit folgenden Merkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit einer Durchlässigkeit des sichtbaren Lichts von 50 % oder mehr, — ein- oder beidseitig mit einer Lage aus Poly(vinylbutyral) versehen, jedoch nicht mit Klebstoff oder anderen Stoffen als Poly(vinylbutyral) beschichtet, — mit einer Gesamtdicke von nicht mehr als 0,2 mm, ohne Berücksichtigung der Lagen aus Poly(vinylbutyral), und einer Dicke des Poly(vinylbutyral) von mehr als 0,2 mm, <p>zur Verwendung bei der Herstellung von wärmereflektierendem oder dekorativem Verbundglas</p> <p>(1)</p>	0 %	31.12.2013
ex 3921 90 90	10	<p>Polymer-Metall-Schichtpressstoff in Rollen, bestehend aus</p>	0 %	31.12.2016
ex 8507 90 80	50	<ul style="list-style-type: none"> — einer Poly(ethylenterephthalat)schicht, 		

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		<ul style="list-style-type: none"> — einer Aluminiumschicht, — einer Polypropylenschicht, — mit einer Breite von nicht mehr als 275 mm, — mit einer Gesamtdicke von nicht mehr als 165 µm und — in Übereinstimmung mit ASTM D1701-91 und ASTM D882-95A, <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren für Elektrofahrzeuge</p> <p>(1)</p>		
ex 3923 10 00	10	<p>Fotomaskenbehälter</p> <ul style="list-style-type: none"> — bestehend aus antistatischen Materialien oder Thermoplastmischungen mit speziellen antistatischen und Ausgasung verhindernden Eigenschaften, — mit nichtporöser, abrieb- oder schlagfester Oberfläche, — mit einer speziellen Haltevorrichtung zum Schutz der Fotomaske gegen Oberflächenbeschädigungen und kosmetische Schäden, — mit oder ohne Dichtung, <p>von der bei der Fotolithografie zur Aufbewahrung von Fotomasken verwendeten Art</p>	0 %	31.12.2016
ex 3926 90 97	80	<p>Teile von Frontabdeckungen für Autoradios</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Acrylnitril-Butadien-Styrol mit oder ohne Polycarbonat, — beschichtet mit einer Kupfer-, einer Nickel- und einer Chromschicht, — mit einer Gesamtdicke der Beschichtung von 5,54 µm oder mehr, jedoch nicht mehr als 22,3 µm 	0 %	31.12.2016
ex 7318 14 99	20	Gebirgsanker	0 %	31.12.2016
ex 7318 14 99	29	<ul style="list-style-type: none"> — in Form einer gewindeformenden Schraube, — mit einer Länge von mehr als 300 mm, <p>von der zum Grubenausbau verwendeten Art</p>		
ex 7326 90 98	40	TV-Standfuß mit Metalloberteil zur Befestigung und Stabilisierung des Fernsehgeräts	0 %	31.12.2016
ex 8529 90 49	10			
ex 8529 90 92	60			

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 7410 11 00	10	Laminatfolie aus Grafit und Kupfer in Rollen, mit	0 %	31.12.2016
ex 8507 90 80	60	— einer Breite von 610 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 620 mm, und		
ex 8545 90 90	30	— einem Durchmesser von 690 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 710 mm, zur Verwendung bei der Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren für Elektrofahrzeuge (1)		
ex 7410 22 00	10	Zugeschnittene Platte aus vernickelter Kupferfolie mit	0 %	31.12.2016
ex 8507 90 80	70	— einer Breite von 70 mm (\pm 5 mm), — einer Dicke von 0,4 mm (\pm 0,2 mm), — einer Länge von nicht mehr als 55 mm, zur Verwendung bei der Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren für Elektrofahrzeuge (1)		
ex 7607 11 90	40	Aluminiumfolie auf Rollen — mit einer Reinheit von 99,99 GHT, — mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm, — mit einer Breite von 500 mm, — mit einer 3 bis 4 nm dicken Oberflächenoxidschicht — und mit einer kubischen Textur von mehr als 95 %	0 %	31.12.2016
ex 7607 19 90	10	Blech in Rollenform, bestehend aus einem mit Aluminium verbundenen Lithium-Mangan-Schichtpressstoff, mit	0 %	31.12.2016
ex 8507 90 80	80	— einer Breite von 595 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 605 mm, und — einem Durchmesser von 690 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 710 mm, zur Verwendung bei der Herstellung von Kathoden für Lithium-Ionen-Akkumulatoren für Elektrofahrzeuge (1)		
ex 7616 99 90	70	Verbindungssteile zum Herstellen von Hubschrauberheckrotorwellen (1)	0 %	31.12.2016
ex 8482 80 00	10			
ex 8803 30 00	40			

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8108 90 30	40	Draht aus einer Legierung von Titan mit — einem Gehalt an Vanadium von 22 (± 3) GHT und — einem Gehalt an Aluminium von 4 (± 0,5) GHT	0 %	31.12.2016
ex 8108 90 50	70	Bänder aus einer Legierung von Titan mit einem Gehalt an — Vanadium von 15 (± 1) GHT — Chrom von 3 (± 0,5) GHT — Zinn 3 (± 0,5) GHT und — Aluminium von 3 (± 0,5) GHT	0 %	31.12.2016
ex 8108 90 50	75	Bleche, Bänder und Folien aus einer Titanlegierungen, mit — einem Aluminiumanteil von 0,3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,7 GHT und — einem Siliciumanteil von 0,25 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,6 GHT	0 %	31.12.2016
ex 8108 90 50	80	Bleche, Bänder und Folien aus kaltgewalzter Titanlegierung mit einem Gehalt an: — Eisen von nicht mehr als 0,25 GHT, — Sauerstoff von nicht mehr als 0,20 GHT, — Kohlenstoff von nicht mehr als 0,08 GHT, — Stickstoff von nicht mehr als 0,03 GHT und — Wasserstoff von nicht mehr als 0,013 GHT	0 %	31.12.2016
ex 8108 90 90	20	Teile von Brillenfassungen einschließlich Stifte von der für Brillenfassungen verwendeten Art, aus einer Titanlegierung	0 %	31.12.2016
ex 9003 90 00	10			
ex 8113 00 20	10	Cermets in Form von Blöcken, mit einem Gehalt an Aluminium von 60 GHT oder mehr und an Borcarbid von 5 GHT oder mehr	0 %	31.12.2016
ex 8409 91 00	10	Abgaskrümmen gemäß DIN EN 13835, mit oder ohne Turboladergehäuse, mit vier Einlässen, zur Herstellung von Abgaskrümmern, die gedreht, gefräst, gebohrt und/oder auf andere Weise verarbeitet werden (1)	0 %	31.12.2016
ex 8409 99 00	20			
ex 8414 59 80	40	Querstromventilator	0 %	31.12.2016

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
ex 8414 90 00	60	<p>— mit einer Höhe von 575 mm ($\pm 1,0$ mm) oder mehr, aber maximal 850 mm ($\pm 1,0$ mm),</p> <p>— mit einem Durchmesser von 95 mm ($\pm 0,6$ mm) oder 102 mm ($\pm 0,6$ mm),</p> <p>— aus einem antistatischen, antibakteriellen und hitzebeständigen, zu 30 % glasfaserverstärkten Kunststoff-Rohmaterial mit einer Mindesttemperaturbeständigkeit von 70 °C (± 5 °C)</p> <p>zur Verwendung bei der Herstellung der Inneneinheiten von Splitklimategeräten</p> <p>(1)</p>		
ex 8501 31 00	60	<p>Bürstenloser Gleichstrommotor mit Drehung im Gegenuhrzeigersinn</p> <p>— mit einer Eingangsspannung von 264 V oder mehr, jedoch nicht mehr als 391 V,</p> <p>— mit einem Außendurchmesser von 81 mm ($\pm 2,5$ mm) oder mehr, jedoch nicht mehr als 150 mm ($\pm 0,8$ mm),</p> <p>— mit einer Ausgangsleistung von nicht mehr als 125 W,</p> <p>— mit einer Wicklungsisolierung der Klasse E oder B</p> <p>zur Verwendung bei der Herstellung der Innen- und Außeneinheiten von Splitklimategeräten</p> <p>(1)</p>	0 %	31.12.2016
ex 8504 40 82	40	<p>Gedruckte Schaltung mit einem Brückengleichrichter sowie weiteren aktiven und passiven Bauelementen bestückt</p> <p>— mit zwei Ausgangssteckvorrichtungen</p> <p>— mit zwei Eingangssteckvorrichtungen, welche gleichzeitig angesprochen und verwendet werden können</p> <p>— zwischen heller und abgeblendeter Betriebsart schaltbar</p> <p>— mit einer Eingangsspannung von 40V (+ 25 % -15 %) oder 42 V (+ 25 % -15 %) in heller Betriebsart, mit einer Eingangsspannung von 30V (± 4 V) in gedimmter Betriebsart oder</p> <p>— mit einer Eingangsspannung von 230V (+20 % -15 %) in heller Betriebsart, mit einer Eingangsspannung von 160 V (± 15 %) in gedimmter Betriebsart oder</p> <p>— mit einer Eingangsspannung von 120V (+ 15 % - 35 %) oder 42 V (+ 25 % -15 %) in heller Betriebsart, mit einer Eingangsspannung von 60 V (± 20 %) in gedimmter Betriebsart,</p> <p>— dessen Eingangsstrom innerhalb von 20 ms 80 % seines Nominalwertes erreicht</p> <p>— mit einer Eingangsfrequenz von 45 Hz oder mehr, jedoch nicht mehr als 65 Hz für 42 V und 230 V, und 45 Hz bis 70 Hz für 120 V</p> <p>— mit einer maximalen Spannungsspitze des Einschaltstroms von nicht mehr</p>	0 %	31.12.2012

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		als 250 % des Einschaltstroms — mit einer Dauer der Spannungsspitze des Einschaltstroms von nicht mehr als 100ms — mit einer Unterschwingung des Einschaltstroms von nicht weniger als 50 % des Eingangsstroms — mit einer Dauer der Unterschwingung des Einschaltstroms von nicht mehr als 20 ms — dessen Ausgangsstrom voreingestellt werden kann — dessen Ausgangsstrom innerhalb von 50 ms 90 % seines voreingestellten Nominalwertes erreicht — dessen Ausgangsstrom innerhalb von 30 ms nach Abschalten des Eingangsstroms den Wert Null erreicht — mit einem definiertem Fehlerstatus im Fall von keiner oder exzessiver Last (end-of-life Funktion)		
ex 8505 11 00	31	Dauermagnet mit einer Remanenz von 455 mT (± 15 mT)	0 %	31.12.2013
ex 8505 11 00	40	Neodym-Eisen-Ring mit einem Außendurchmesser von nicht mehr als 13 mm, einem Innendurchmesser von nicht mehr als 9 mm	0 %	31.12.2013
ex 8507 60 00	65	Zylindrische Lithium-Ionen-Zelle mit — 3,5 VDC oder mehr, jedoch nicht mehr als 3,8 VDC, — 300 mAh oder mehr, jedoch nicht mehr als 900 mAh, und — einem Durchmesser von 10,0 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 14,5 mm	0 %	31.12.2016
ex 8507 60 00	75	Lithium-Ionen-Akkumulator in rechteckiger Form, mit — einem Metallgehäuse, — einer Länge von 173 mm ($\pm 0,15$ mm), — einer Breite von 21 mm ($\pm 0,1$ mm), — einer Höhe von 91 mm ($\pm 0,15$ mm), — einer Nennspannung von 3,3 V und — einer Nennkapazität von 21 Ah oder mehr	0 %	31.12.2016
ex 8529 90 92	50	Farb-LCD-Display-Panel für LCD-Monitore der Position 8528 — mit einer Bildschirmdiagonalen von 14,48 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 31,24 cm	0 %	31.12.2015

KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz	Vorgesehenes Datum für eine verbindliche Überprüfung
		<ul style="list-style-type: none"> — mit Hintergrundbeleuchtung, Microcontroller — mit CAN (Controller area network)-Controller mit LVDS (Low-voltage differential signalling)-Schnittstelle und CAN/Stromversorgungs-Stecker oder mit APIX (Automotive Pixel Link)-Controller mit APIX-Schnittstelle — in einem Einbaugeschütz mit oder ohne rückseitigem Kühlkörper — ohne Signalverarbeitungsbaugruppe <p>zur Verwendung bei der Herstellung von Fahrzeugen des Kapitels 87 (1)</p>		
ex 8708 80 99	10	<p>Kolbenstange für einen in einem Fahrzeug-Federungssystem eingebauten Stoßdämpfer mit</p> <ul style="list-style-type: none"> — einem Durchmesser an der breitesten Stelle von 12,4 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 28 mm, — einer Länge von 236,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 563,5 mm 	0 %	31.12.2016
ex 8803 30 00	50	<p>Vorgeformter Schaft einer Hubschrauber-Rotorwelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit kreisförmigem Querschnitt, — mit einer Länge von 1 249,68 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 496,06 mm, — mit einem äußeren Durchmesser von 81,356 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 82,2198 mm, — an beiden Enden eingeeengt auf einen äußeren Durchmesser von 63,8683 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 66,802 mm, — hitzebehandelt, den Normen MIL-H-6088, AMS 2770 oder AMS 2772 entsprechend 	0 %	31.12.2016
ex 9001 10 90	30	<p>Polymere optische Fasern mit</p> <ul style="list-style-type: none"> — einem Kern aus Polymethylmethacrylat, — einem Mantel aus Fluorpolymeren, — einem Durchmesser von höchstens 3,0 mm und — einer Länge von mehr als 150 m <p>der zum Herstellen von Polymerfaserkabeln verwendeten Art</p>	0 %	31.12.2016
ex 9401 90 80	10	<p>Sperrscheibe von der bei der Herstellung von Rücklehneinrichtungen für Kraftfahrzeugsitze verwendeten Art</p>	0 %	31.12.2015

(1) Die Aussetzung der Zölle unterliegt den Artikeln 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (ABI. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

ANHANG II

KN-Code	TARIC
2009 41 92	70
2009 41 99	70
2009 89 79	92
2819 10 00	
2914 19 90	40
2914 39 00	20
2914 70 00	50
2918 30 00	50
2922 49 85	10
3815 19 90	10
3815 12 00	20
3815 12 00	30
3904 40 00	91
3919 90 00	51
3920 10 28	91
3920 51 00	30
3920 91 00	93
8302 42 00	80
8505 19 90	31
8529 90 92	50
9401 90 80	10

FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE

1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie für Fischereierzeugnisse

2. HAUSHALTSLINIEN:

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Haushaltsjahr 2012 veranschlagter Betrag: **19 171 200 000 EUR (HHE 2012)**

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

(in Mio. EUR bis zur 1. Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen ²	Sechsmonatszeitraum, gerechnet ab dem TT.MM.JJJJ	[Jahr: Zweites Halbjahr 2012]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.7.2012	- 16,7

(in Mio. EUR bis zur 1. Dezimalstelle)

Stand nach der Maßnahme	
	[2013 – 2016]
Artikel 120	- 33,3 / Jahr

² Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

4. **BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN**

Die Überwachung der besonderen Verwendung bestimmter unter diese Verordnung des Rates fallender Waren erfolgt nach den Artikeln 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission.

5. **SONSTIGE ANMERKUNGEN**

Dieser Vorschlag enthält die Änderungen, die im Anhang der geltenden Verordnung vorgenommen werden müssen, um Folgendem Rechnung zu tragen:

1. den angenommenen neuen Anträgen auf Zollaussetzung;
2. der technischen Entwicklung der Waren und der wirtschaftlichen Entwicklung des Marktes, was zur Streichung bestehender Zollaussetzungen führt.

Hinzufügung

Dieser Anhang enthält neben den Änderungen, die sich aus Änderungen der Warenbezeichnung oder des Codes ergeben, auch 89 neue Waren. Geht man bei der Berechnung von den Prognosen des antragstellenden Mitgliedstaats für den Zeitraum 2012 bis 2016 aus, so führen diese Zollaussetzungen zu Mindereinnahmen in Höhe von 25,7 Mio. EUR pro Jahr.

Aus den Statistiken der vergangenen Jahre ergibt sich jedoch, dass dieser Betrag mit einem Faktor von schätzungsweise 1,8 multipliziert werden muss, um den Einfuhren in die anderen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die diese Aussetzungen ebenfalls in Anspruch nehmen. Dies entspräche einem Einnahmenverlust von rund 46,3 Mio. EUR/Jahr.

Streichung

Aus dem Anhang wurden fünf Waren gestrichen, so dass erneut Zölle auf sie erhoben werden können. Dadurch entstehen ausgehend von den verfügbaren Statistiken 2011 Mehreinnahmen von 1,8 Mio. EUR/Jahr.

Voraussichtliche Kosten der Maßnahme

Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen wird diese Verordnung eine Minderung der Eigenmittelverluste bewirken, die sich wie folgt berechnen lässt: $46,3 - 1,8 = 44,5$ Mio. EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten) $\times 0,75 = 33,3$ Mio. EUR/Jahr im Zeitraum 1.7.2012 bis 31.12.2016.